

HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

Gerhard Strate

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Karsten Gaede

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

**Rocco Beck, Ulf Buermeyer, Karsten Gaede,
Stephan Schlegel (WEBMASTER)**

2. Jahrgang, Juli 2001, Ausgabe **7**

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht

1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

BGH 1 StR 130/01 - Beschluß v. 25. April 2001 (LG Nürnberg-Fürth)

Körperverletzung durch Unterlassen; Obhutsverhältnis; Garantenstellung (tatsächliche Übernahme der Gewähr für das Rechtsgut Gesundheit durch Rettungssanitäter); Quasi-Kausalität; Vermeidbarkeit; Pflichtwidrigkeitszusammenhang
§ 223 StGB; § 13 StGB

1. Nehmen Rettungssanitäter ihre Aufgabe wahr, entsteht ein Obhutsverhältnis gegenüber dem Betroffenen, das wesentlich von der Pflicht bestimmt ist, diesen vor weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu bewahren. (Garantenstellung durch die tatsächliche Übernahme der Gewähr für das Rechtsgut Gesundheit).

2. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann eine pflichtwidrige Unterlassung dem Angeklagten grundsätzlich nur dann angelastet werden, wenn der strafrechtlich relevante Erfolg bei pflichtgemäßem Handeln mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert worden wäre (BGH NJW 2000, 2754, 2757 m.w.Nachw.).

BGH 3 StR 7/01 - Urteil v. 25. April 2001 (LG Düsseldorf)

Garantenstellung des Wohnungsinhabers; Besondere Umstände (Wohnung als Gefängnis; Psychische

Machtstellung)
§ 13 StGB

Der Inhaber einer Wohnung oder sonstiger Räume hat nur dann für in diesen Räumen begangene Rechtsgutsverletzungen strafrechtlich einzustehen, wenn besondere Umstände hinzutreten, die eine Rechtspflicht zum Handeln begründen.

BGH 1 StR 137/01 - Beschluß v. 8. Mai 2001 (LG München II)

Sachrüge; Lückenhafte Beweiswürdigung; Tötungsvorsatz („Stromschlagfall“); Unmittelbares Ansetzen zum Versuch bei notwendiger, nicht ungewisser Mitwirkung des Opfers; Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit bei nachgewiesenem Hirnprozeß; Aufklärungsrüge; Ermittlungsgrundsatz; Steuerungsfähigkeit; Schuldfähigkeit; Versuch einer gefährlichen und schweren Körperverletzung; Hemmschwelle
§ 261 StPO; § 22 StGB; § 212 StGB; § 15 StGB; § 244 Abs. 2 StPO; § 20 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 226 StGB

1. Ein nachgewiesener Hirnprozeß (Eingriff) legt stets das Vorliegen schuldfähigkeitsmindernder Voraussetzungen nahe. Er kann auch für die Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit Bedeutung erlangen.

2. Hat der Täters aus seiner Sicht alles für das Gelingen seines Tatplanes Erforderliche getan, ist auch dann, wenn für die Herbeiführung eines deliktischen Erfolges noch die unbewußte Mitwirkung des Opfers erforderlich ist, ein unmittelbares Ansetzen gegeben, soweit bei ungestörtem Fortgang der Dinge alsbald und innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes die Herbeiführung des Erfolges wahrscheinlich war und nahelag (und damit nicht ungewiß war vgl. BGHSt 43, 177 = NSTz 1998, 241 - Giffalle und BGH NSTz 1998, 294, 295 - Sprengfalle).

3. Vor allem wegen der höheren Hemmschwelle gegenüber der Tötung eines Menschen ist die offen zutage tretende Lebensgefährlichkeit bestimmter Handlungen ein zwar gewichtiges Indiz, nicht aber ein zwingender Beweisgrund für die Billigung eines Todeserfolges durch den Täter ist (sog. voluntatives Element des Vorsatzes). Der Schluß auf den bedingten Tötungsvorsatz ist deshalb nur dann tragfähig, wenn der Tatrichter in seine Erwägungen auch alle diejenigen Umstände einbezogen hat, die eine derartige Folgerung in Frage stellen können. Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, daß er eine solche Prüfung vorgenommen hat.

4. Bei der Würdigung sind alle dafür maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen, namentlich das Ziel und der Beweggrund für die Tat, die Art der Ausführung, die von der Tat ausgehende Gefährlichkeit, der Kenntnisstand des Täters, aber auch seine psychische Verfassung. Bei der Abgrenzung ist weiter zu bedenken, daß der Täter einen Tötungserfolg zwar als möglich vorausgesehen, aber ernsthaft und nicht nur vage darauf vertraut haben kann, er werde dennoch nicht eintreten; dann würde er in bezug auf den Tötungserfolg nur fahrlässig handeln. Hingegen kann eine billigende Inkaufnahme des Erfolges und damit bedingter Tötungsvorsatz vorliegen, wenn ihm der Erfolgseintritt

an sich unerwünscht ist, er sich aber wegen eines angestrebten anderen Zieles damit abfindet.

BGH 3 StR 52/01 - Beschluß v. 10. Mai 2001 (LG Hildesheim)

Konkurrenzen (Individuelle Beurteilung von Tatmehrheit und Tateinheit); Handlung; Mittäter, Mittelbare Täterschaft; Anstiftung; Beihilfe § 52 StGB; § 53 StGB

1. Sind an einer Deliktserie mehrere Personen als Mittäter, mittelbare Täter, Anstifter oder Gehilfen beteiligt, ist die Frage, ob die mehreren Straftaten tateinheitlich oder tatmehrheitlich zusammentreffen, nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für jeden der Beteiligten gesondert zu prüfen und zu entscheiden. Maßgeblich ist dabei der Umfang des Tatbeitrages jedes Tatbeteiligten.

2. Hat daher ein Mittäter, der sich an der unmittelbaren Ausführung der Taten nicht mehr beteiligt, einen alle Einzeldelikte fördernden Tatbeitrag bereits im Vorfeld erbracht, so werden ihm die jeweiligen Taten des oder der anderen Mittäter als tateinheitlich begangen zugerechnet, da sie in seiner Person durch den einheitlichen Tatbeitrag zu einer Handlung im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB verknüpft werden. Ob der oder die Mittäter die ihnen zurechenbaren Taten gegebenenfalls tatmehrheitlich begingen, ist demgegenüber ohne Belang (s. etwa BGH NSTz 1996, 296 f.; BGHR StGB § 52 Handlung, dieselbe 29).

3. Gleiches gilt im Falle der mittelbaren Täterschaft. Bewirkt der mittelbare Täter durch lediglich eine Einflußnahme auf den oder die Tatmittler, daß diese mehrere für sich genommen selbständige Taten begehen, werden diese in der Person des mittelbaren Täters zur Tateinheit verbunden, da sie letztlich allein auf dessen einmaliger Einwirkung auf den oder die Tatmittler beruhen (s. etwa BGHSt 40, 218, 238).

2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

BGH GSSt 1/00 - Beschluß v. 22. März 2001 (LG Münster)

BGHSt; Begriff der Bande; Bandendiebstahl; Bandenwille; Bandeninteresse; Mitwirkung eines Bandenmitgliedes; Grundsätzliche Bedeutung; Entscheidungserheblichkeit; Gruppendynamischer Prozeß; Bandenraub; Bandenmäßiger Schmuggel; Rechtssicherheit; Gemischte Zweierbande; Rechtsgut Gewahrsam; Aktionsgefahr; Effizienzgefahr; Organisationsgefahr; Wegnahme; Täterschaft und Teilnahme

§ 242 StGB; § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 132 Abs. 4 GVG; § 260 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 260 a Abs. 1 StGB; §

244 a Abs. 1 StGB, § 30 a Abs. 1 BtMG; § 243 Abs. 1 StGB; § 250 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 373 Abs. 2 Nr. 3 AO

1. Der Begriff der Bande setzt den Zusammenschluß von mindestens drei Personen voraus, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbständige, im einzelnen noch ungewisse Straftaten des im Gesetz genannten Deliktstyps zu begehen. Ein „gefestigter Bandenwille“ oder ein „Tätigwerden in einem übergeordneten Bandeninteresse“ ist nicht erforderlich. (BGHSt)

2. Der Tatbestand des Bandendiebstahls setzt nicht voraus, daß wenigstens zwei Bandenmitglieder örtlich

und zeitlich den Diebstahl zusammen begehen. Es reicht aus, wenn ein Bandenmitglied als Täter und ein anderes Bandenmitglied beim Diebstahl in irgendeiner Weise zusammenwirken. Die Wegnahmehandlung selbst kann auch durch einen bandenfremden Täter ausgeführt werden. (BGHSt)

3. Die Bande unterscheidet sich von der Mittäterschaft durch das Element der auf eine gewisse Dauer angelegten Verbindung mehrerer Personen zu zukünftiger gemeinsamer Deliktsbegehung. Von der kriminellen Vereinigung unterscheidet sich die Bande dadurch, daß sie keine Organisationsstruktur aufweisen muß und für sie kein verbindlicher Gesamtwille ihrer Mitglieder erforderlich ist, diese vielmehr in einer Bande ihre eigenen Interessen an einer risikolosen und effektiven Tatausführung und Beute- oder Gewinnerzielung verfolgen können. (Bearbeiter)

4. Die besondere Gefährlichkeit des Bandendiebstahls und damit der Grund für seine höhere Strafwürdigkeit liegt zum einen in der abstrakten Gefährlichkeit der auf eine gewisse Dauer angelegten allgemeinen Verbrechensverabredung, der Bandenabrede, zum anderen aber auch in der konkreten Gefährlichkeit der bandenmäßigen Tatbegehung für das geschützte Rechtsgut. (Bearbeiter)

5. Der Tatbestand des § 242 StGB schützt die Rechtsgüter des Eigentums und des Gewahrsams an einer Sache. Die Vorschrift des § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt voraus, daß durch die bandenmäßige Tatbegehung des Diebstahls diese Rechtsgüter einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt werden. Eine so verstandene Aktions- und Ausführungsgefahr beim Bandendiebstahl kann nicht nur durch gemeinschaftliches Handeln am Ort der Wegnahme, sondern ebenso durch jedes arbeitsteilige Zusammenwirken wenigstens zweier Bandenmitglieder bei der Planung und Vorbereitung der Tat oder bei tatbegleitenden Maßnahmen gesteigert werden. (Bearbeiter)

6. Das Merkmal der Mitwirkung beim Bandendiebstahl setzt nicht voraus, daß jedes der zusammenwirkenden Bandenmitglieder Täter ist. Es genügt für den Tatbestand auch, wenn ein Bandenmitglied mit einem anderen Bandenmitglied in irgendeiner Weise, etwa als Gehilfe, zusammenwirkt. (Bearbeiter)

7. Der Umstand, daß ein unmittelbar die Wegnahme ausführender Dritter nicht Mitglied der Bande ist, steht nur dessen Verurteilung als Täter eines Bandendiebstahls entgegen, nicht aber der Annahme eines Bandendiebstahls. (Bearbeiter)

BGH 3 StR 96/01 - Beschluß v. 10. Mai 2001 (LG Hannover)

Besonders schwerer Fall der Untreue (des Betrugers); Herbeiführen eines Vermögensverlustes großen

Ausmaßes (Im Fall bei 50.110 DM); Widerlegung der Indizwirkung eines Regelbeispiels
§ 266 Abs. 2 StGB; § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB

1. Welchen Wert man für den Vermögensverlust großen Ausmaßes auch annehmen würde, er wäre aufgrund der Regelbeispielstechnik insoweit kein absoluter Wert, als der Tatrichter - wie auch bei den anderen Regelbeispielen - in einer Gesamtbetrachtung feststellen muß, ob tat- oder täterbezogene Umstände vorliegen, die die Indizwirkung des Regelbeispiels aufheben und trotz Verwirklichung des Regelbeispiels zu Verneinung eines besonders schweren Falls führen können.

2. Zur streitigen Frage, ab welchem Wert die indizierende Wirkung des Regelbeispieltatbestandes bei der Herbeiführung eines Vermögensverlustes großen Ausmaßes einsetzt.

BGH 2 StR 88/01 - Urteil v. 25. Mai 2001 (LG Limburg an der Lahn)

Notar; Falschbeurkundung im Amt; Deutsche Sprache; Rechtlich erhebliche Tatsache; Öffentliche Urkunde; Testierfähigkeit; Geschäftsfähigkeit; Sprachkundigkeit; Sprachunkundigkeit
§ 348 StGB; § 415 ZPO; § 418 ZPO; § 16 BeurkG

1. Ein Notar macht sich nicht der Falschbeurkundung im Amt schuldig, wenn er falsch beurkundet, daß ein Erschienener der deutschen Sprache hinreichend mächtig ist. (BGHSt)

2. Nicht jede falsche Angabe in einer öffentlichen Urkunde ist Gegenstand einer Straftat nach § 348 StGB. Falsch beurkundet im Sinne dieser Vorschrift sind nur diejenigen rechtlich erheblichen Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, auf die sich der öffentliche Glaube der Urkunde, das heißt die „volle Beweiswirkung für und gegen jedermann“, erstreckt (vgl. BGH wistra 2000, 266; BGHSt 44, 186, 187). (Bearbeiter)

3. Welche Angaben im einzelnen diese Voraussetzung erfüllen, ergibt sich in erster Linie aus den gesetzlichen Bestimmungen, die für Errichtung und Zweck der öffentlichen Urkunde maßgeblich sind. Dabei sind auch die Anschauungen des Rechtsverkehrs zu beachten. Die Beurkundung einer Tatsache, die weder nach dem Gesetz noch nach einer anderen Vorschrift (zwingend) angegeben zu werden braucht und deren unwahre Kundgabe die Wirksamkeit der Beurkundung nicht berührt, kann grundsätzlich nicht als Beurkundung einer rechtlich erheblichen Tatsache angesehen werden (vgl. auch BGHSt 22, 32, 35). (Bearbeiter)

BGH 2 StR 128/01 - Beschluß v. 2. Mai 2001 (LG Erfurt)

Vermögensnachteil bei der Erpressung (Vermögensbegriff bei nichtigen, „bemakelten“ Forderungen); Nötigung

§ 253 Abs. 1 StGB; § 240 StGB

Ein Teilnehmer an einer Straftat erwirbt gegen seine Tatgenossen keinen vermögenswerten, rechtlich geschützten Anspruch, der deshalb auch nicht dem Vermögensbegriff des § 253 StGB unterfallen kann.

BGH 2 StR 149/01 - Beschluß v. 2. Mai 2001 (LG Marburg)

Urkundenfälschung durch Gebrauchen einer unechten Urkunde; Abgrenzung zur mittelbaren Falschbeurkundung bei Beglaubigungen von Kopien § 267 Abs.1; § 271 StGB

1. Mittelbare Falschbeurkundung kommt in Betracht, wenn der Täter bewirkt, daß eine Kopie oder Abschrift beglaubigt wird, die in Wirklichkeit nicht mit dem Original übereinstimmt, also inhaltlich falsch ist.

2. Davon zu unterscheiden ist ein Sachverhalt, bei dem nicht der Beglaubigungsvermerk falsch war, sondern das Originalschriftstück gefälscht war, dessen Kopie beglaubigt wurde. Hier liegt keine mittelbare Falschbeurkundung vor.

BGH 3 StR 72/01 - Beschluß v. 29. März 2001 (LG Oldenburg)

Feststellungsvoraussetzungen beim Bandendiebstahl; Überzeugungsbildung § 261 StPO; § 244 StGB

Der Begriff der Bande setzt den Zusammenschluß von mindestens drei Personen voraus. Die drei Personen müssen sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbständige, im einzelnen noch ungewisse Diebstahlstaten zu begehen. Ein „gefestigter Bandenwille“ oder ein „Tätigwerden in einem übergeordneten Bandeninteresse“ ist nicht erforderlich.

II. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

BGH 1 StR 143/01 - Beschluß v. 25. April 2001 (LG Heidelberg)

BGHR; Zulässige Strafschärfung bei Sexualstraftaten bei Isolation des Opfers; Psychische Folgen; Verteidigungsverhalten; Doppelverwertungsverbot; Konkrete Feststellung § 46 Abs. 2 und 3 StGB

1. Gerät das Opfer einer Sexualstraftat durch das Bestreiten des Täters - eines Familienangehörigen - in eine familiäre und soziale Isolierung, so dürfen daraus entstandene psychische Folgen strafschärfend berücksichtigt werden. Damit wird dem Angeklagten weder sein Verteidigungsverhalten angelastet noch liegt eine verbotene Doppelverwertung vor. (BGHR)

2. Die strafschärfende Berücksichtigung derartiger Folgen setzt deren konkrete Feststellung voraus. (Bearbeiter)

BGH 3 StR 132/01 - Beschluß v. 27. April 2001 (LG Itzehoe)

Erweiterter Verfall; Vermögensgegenstände; 6. Strafrechtsreformgesetz; Rückwirkungsverbot § 73 d StGB; § 282 Abs. 1 StGB; § 263 Abs. 7 StGB; Art 103 Abs. 2 GG; § 1 StGB; § 2 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 StGB

1. Der erweiterte Verfall kann nicht für solche Vermögensgegenstände angeordnet werden, die vor Inkrafttreten der mit dem 6. Strafrechtsreformgesetz geschaffenen Verweisungsvorschriften des § 282 Abs. 1 StGB und des § 263 Abs. 7 StGB aus Urkundsdelikten oder Betrugstaten erlangt worden sind (Anschluß an BGHSt 41, 278). (BGHR)

2. Der Grundsatz, daß die Strafe und ihre Nebenfolgen sich nach dem Gesetz bestimmen, das zum Zeitpunkt der Tat gilt, ist nach § 2 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 StGB auch auf den Verfall anzuwenden. (Bearbeiter)

III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)

BGH 3 StR 61/01 - Beschluß v. 15. März 2001 (LG Hildesheim)

BGHR; Deal; Absprachen im Strafprozeß; Vergleich; Anwendung von Jugendstrafrecht (Heranwachsende); Jugendstrafe (Erziehungsgedanke und Geständnis) § 105 Abs. 1 JGG; § 18 Abs. 2 JGG

1. Die Anwendung von Jugendstrafrecht auf einen Heranwachsenden kann nicht Gegenstand einer

Urteilsabsprache sein (im Anschluß an BGHSt 43,195). (BGHR)

2. Es ist dem Gericht verboten, sich auf einen „Vergleich im Gewande eines Urteils“, auf einen „Handel mit der Gerechtigkeit“ einzulassen (BVerfG NStZ 1987, 419). Dies ist Grundlage der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur

Verständigung im Strafverfahren (vgl. BGHSt 43, 195, 198 f.). (Bearbeiter)

3. Nach den Mindestbedingungen, die der Bundesgerichtshof für Verständigungen im Strafverfahren aufgestellt hat (BGHSt 43,195), muß eine Verständigung unter Mitwirkung aller Verfahrensbeteiligten in öffentlicher Hauptverhandlung stattfinden. Nicht zulässig ist insbesondere eine Absprache ohne Beteiligung des Angeklagten selbst oder auch unter Ausschluß der Schöffen. Das Ergebnis der Absprache ist da es sich um einen wesentlichen Verfahrensvorgang handelt - im Protokoll über die Hauptverhandlung festzuhalten (BGHSt 43, 195, 206; 45, 227). Ohne Einhaltung dieser Verfahrensanforderungen kann der Angeklagte nichts für sich aus einer Absprache herleiten. (Bearbeiter)

4. Die Jugendstrafe muß nach § 18 Abs. 2 JGG so bemessen werden, daß die erforderliche erzieherische Einwirkung auf den Angeklagten möglich ist. Es erscheint zweifelhaft, ob ein Geständnis aufgrund einer Absprache dazu führen kann, das Erziehungsbedürfnis als deutlich gemildert anzusehen mit der Folge, daß deshalb eine geringere Jugendstrafe verhängt werden kann. Insoweit ist die Situation nicht mit der des erwachsenen Straftäters und der Auswirkung seines im Rahmen einer Verständigung abgelegten Geständnisses (BGHSt 43, 195, 209) zu vergleichen. (Bearbeiter)

BGH 1 StR 504/00 - Urteil v. 10. Mai 2001 (LG Coburg)

BGHSt; Besondere Bedeutung des Falles (Ziel, einem Kind als Opfer einer Sexualstraftat eine weitere Vernehmung in der zweiten Tatsacheninstanz zu ersparen); Gesetzlicher Richter; Sexueller Mißbrauch von Kindern; Prüfung der willkürlich angenommenen Zuständigkeit eines höheren Gerichts in der Revision (auf Verfahrensrüge)
§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG; § 338 Nr. 4 StPO; Art. 101 Abs. 1 GG; § 210 Abs. 1 StPO; § 336 Satz 2 StPO; § 269 StPO; § 247a StPO

1. Der Prüfung durch das Revisionsgericht, ob das Landgericht einem Fall rechtsfehlerfrei besondere Bedeutung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG zugemessen hat, ist die objektive Sachlage zum Zeitpunkt der Eröffnungsentscheidung zugrunde zu legen. (BGHSt)

2. Allein das Ziel, einem Kind als Opfer einer Sexualstraftat eine weitere Vernehmung in der zweiten Tatsacheninstanz zu ersparen, vermag die besondere Bedeutung eines Falles im Sinne von § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG nicht zu begründen. (BGHSt)

3. Es ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs noch nicht abschließend geklärt, ob der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 4 StPO bei sachfremder Bejahung des § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG nur auf eine entsprechende Verfahrensrüge (BGHSt 42, 205; 43, 54)

oder von Amts wegen (BGHSt 38, 172, 176; 44, 34, 36) zu berücksichtigen ist. (Bearbeiter)

4. Eine Revision scheidet nicht schon daran, daß mit ihr grundsätzlich nicht geltend gemacht werden kann, ein höheres Gericht habe seine Zuständigkeit zu Unrecht anstelle eines Gerichts niedriger Ordnung angenommen. Dieser Grundsatz erfährt vor dem Hintergrund des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Willkürverbot dann eine Einschränkung, wenn die Rechtsanwendung unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluß aufdrängt, daß die Entscheidung über die Zuständigkeit auf sachfremden Erwägungen beruht (BGHSt 42, 205, 207; BGH 3 StR 378/00). (Bearbeiter)

5. Von besonderer Bedeutung ist eine Sache, die sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, etwa wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Auswirkungen der Straftat, wegen der Erhöhung des Unrechtsgehalts durch die hervorragende Stellung des Beschuldigten oder Verletzten aus der Masse der durchschnittlichen Strafsachen nach oben heraushebt (BGHR GVG § 24 Bedeutung 1) oder wenn die rasche Klärung einer grundsätzlichen, für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle bedeutsame Rechtsfrage durch den Bundesgerichtshof ermöglicht werden soll (BGHSt 43, 53). Entscheidend ist immer die Bewertung des Einzelfalles. (Bearbeiter)

6. Gerade bei Sexualstraftaten und Jugendschutzsachen wird sich häufig die besondere Bedeutung der Sache aus den schwerwiegenden Auswirkungen der Straftat auf das Opfer ergeben. Dabei können - trotz der sich insbesondere aus § 247a StPO ergebenden prozessualen Möglichkeiten - in der gebotenen Gesamtbetrachtung des Einzelfalles auch weitere zu erwartende gravierende Folgen einer zweiten gerichtlichen Vernehmung des Tatopfers in einer Berufungshauptverhandlung von Bedeutung sein. (Bearbeiter)

BGH 4 StR 306/00 - Beschluß v. 15. Mai 2001 (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht)

BGHSt; Ablehnung der Strafaussetzung zur Bewährung; Maßregelanordnung; Beschränkung der Berufung auf die Frage der Strafaussetzung; Teilbarkeit; Doppelrelevante Feststellungen; Widerspruchsfreiheit; Unlösbarer Zusammenhang; Vorlage (Ausdehnung der Frage); Entscheidungserheblichkeit; Fahrerlaubnisentziehung; Beurteilungszeitpunkt; Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen
§§ 56, 69, 69a StGB; § 318 Satz 1 StPO; § 121 GVG

1. Wurde neben der Ablehnung der Strafaussetzung zur Bewährung zugleich eine Maßregel nach den §§ 69, 69 a StGB angeordnet, so ist die Beschränkung der Berufung auf die Frage der Strafaussetzung nur dann unwirksam, wenn sich der Beschwerdeführer gegen insoweit doppelrelevante Feststellungen wendet oder die

Bewährungsentscheidung mit der Maßregelanordnung eng verbunden ist, so daß die entstehende Gesamtentscheidung möglicherweise nicht frei von inneren Widersprüchen bleiben würde. (BGHSt)

2. Unstreitig ist, daß eine Rechtsmittelbeschränkung auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung grundsätzlich möglich ist (BGHSt 24, 164, 165). Allerdings gilt dies nur, wenn - wie bei jeder wirksamen Rechtsmittelbeschränkung - der Beschwerdepunkt nach dem inneren Zusammenhang des Urteils losgelöst von dem nicht angefochtenen Teil rechtlich und tatsächlich selbständig geprüft und beurteilt werden kann, ohne daß eine Überprüfung der Entscheidung im übrigen erforderlich ist, und wenn die nach dem Teilrechtsmittel stufenweise entstehende Gesamtentscheidung frei von inneren Widersprüchen bleibt (st. Rspr., s. nur BGHSt 24, 185, 187 f.; BGH NSTZ-RR 1999, 359). (Bearbeiter)

3. Die Anordnung einer Maßregel nach den §§ 69, 69 a StGB setzt voraus, daß der Täter eine rechtswidrige Tat bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat und sich aus der Tat ergibt, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StGB). Die Ungeeignetheit muß noch zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bestehen, und vom Täter müssen weitere Verletzungen der Kraftfahrerpflichten zu erwarten sein (s. BGHSt 7, 165, 175 ff.). (Bearbeiter)

4. Es entspricht gefestigter Rechtsprechung, daß sich die Bewilligung von Strafaussetzung zur Bewährung und die Anordnung von Maßregeln nach den §§ 69, 69 a StGB - auch wegen charakterlicher Ungeeignetheit - nicht gegenseitig ausschließen (vgl. BGHSt 15, 316, 318 f.). (Bearbeiter)

5. Ob die Beschränkung nach diesen Grundsätzen wirksam ist, hat das Rechtsmittelgericht aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten, wo bei die

Beurteilung endgültig erst aus der Sicht des Beratungsergebnisses bei Erlaß des Berufungsurteils vorzunehmen ist (s. BGHSt 27, 70, 72). Da die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen regelmäßig ausgeschlossen sein wird, wenn das (mit nachvollziehbaren Gründen) von einer zulässigen Beschränkung ausgehende Berufungsgericht hierbei zu der Überzeugung gelangt, das auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung beschränkte Rechtsmittel sei zu verwerfen, ist die Beschränkung wirksam, selbst wenn eine andere Auffassung zur Frage der Beschränkbarkeit vertretbar ist. (Bearbeiter)

BGH 5 StR 177/01 - Beschluß v. 13. Juni 2001 (LG Berlin)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht; Beweis von Erklärungen, die nicht von der Beweiskraft des Sitzungsprotokolls erfaßt sind (Vermerk) § 302 Abs. 1 StPO; § 274 StPO

Ist eine in die Sitzungsniederschrift aufgenommene Erklärung dem Angeklagten nicht vorgelesen und von ihm auch nicht genehmigt worden, hat dies der Folge, daß sie nicht an der Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls nach § 274 StPO teilnimmt. Dies allein stellt jedoch die Wirksamkeit der Erklärung nicht in Frage. Der Vermerk stellt insoweit ein gewichtiges Beweisanzeichen dar (vgl. BGHR StPO § 302 Abs. 1 Satz 1 - Rechtsmittelverzicht 5 m.w.N.).

BGH 1 StR 410/00 - Beschluß v. 10. Mai 2001 (LG Stuttgart)

Unzulässiger Ablehnungsgesuch; Befangenheitsantrag; Völlig ungeeignete, fehlende Begründung § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO

Eine völlig ungeeignete Begründung ohne konkrete Anhaltspunkte steht rechtlich einer fehlenden Begründung gleich (BGHR StPO § 26a Unzulässigkeit 2,7).

IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht

BGH 2 StR 374/00 - Urteil v. 25. April 2001 (LG Bad Kreuznach)

BGHSt; Abgrenzung von Arznei- und Lebensmitteln bei Vitaminpräparaten; Überwiegende objektive Zweckbestimmung; Verkehrsauffassung; Durchschnittsverbraucher; Gesamtabwägung; Überschreiten der empfohlenen Tagesdosis; Unerlaubtes Inverkehrbringen von Fertigarzneimitteln; Unerlaubtes Inverkehrbringen von Lebensmitteln des allgemeinen Verzehr nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 DiätVO; Unerlaubtes Inverkehrbringen von Lebensmitteln unter einer nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 c LMBG irreführenden Bezeichnung; Beimengung nicht zugelassener Zusatzstoffe;

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum gemeinschaftsrechtlichen Arzneimittelbegriff; Bewertungseinheit; Darreichungsform; Einstufung als Lebensmittel in anderen EG-Mitgliedsstaaten §§ 96 Nr. 5, 21 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 3 Nr. 1 AMG; § 1 Abs. 1 LMBG; Richtlinie 93/39/EWG; Richtlinie 65/65/EWG

1. Die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für die Abgrenzung von Arznei- und Lebensmitteln finden auch auf Vitaminpräparate Anwendung. (BGHSt)

2. Maßgebend für die Abgrenzung ist die überwiegende objektive Zweckbestimmung, wie sie sich nach der Verkehrsauffassung für einen Durchschnittsverbraucher darstellt. (BGHSt)

3. Diese ist im Rahmen einer Gesamtabwägung zu ermitteln und orientiert sich nicht allein an dem Überschreiten der empfohlenen Tagesdosis um mehr als das Dreifache. (BGHSt)

4. Die Qualifizierung als Arznei- oder Lebensmittel schließt sich begrifflich gegenseitig aus (BGH ZLR 2000, 375, 378). (Bearbeiter)

5. Ungeachtet der unterschiedlichen Ausgangspunkte bei der Begriffsbildung stimmt die gemeinschaftsrechtliche Definition des Arzneimittels nach Bezeichnung weitgehend mit dem Arzneimittelbegriff in § 2 Abs. 1 Nr. 1 AMG überein, weil die Kriterien für eine konkludente Bezeichnung im Sinne der Richtlinie 65/65 und die Umstände, welche die für die objektive Zweckbestimmung maßgebliche Verkehrsanschauung prägen, im wesentlichen deckungsgleich sind (BVerwGE 97, 132, 137). (Bearbeiter)

6. Allein aus der Darreichung eines Präparats in Kapsel- oder Tablettenform kann kein ausreichender Hinweis für das Vorliegen eines Arzneimittels abgeleitet werden, da es üblich geworden ist, auch Nahrungsergänzungsmittel

in entsprechenden Darreichungsformen anzubieten (BGH ZLR 2000, 375, 380; vgl. auch EuGH Slg 1983, 3883, 3901 Tz. 19). Das gleiche gilt für Einnahmeempfehlungen auf der Verpackung. (Bearbeiter)

7. Nach den vom Bundesgerichtshof zum Betäubungsmittelstrafrecht entwickelten Grundsätzen der Bewertungseinheit (vgl. BGHSt 30, 28; BGH NStZ 1999, 192), die auf die gleichgelagerte Konstellation des Inverkehrbringens von Arznei- und Lebensmitteln übertragbar sind, bilden das Vorrätighalten zum Verkauf und die aus diesem Vorrat sukzessiv erfolgenden Abgabeakte materiell-rechtlich eine einheitliche Tat. (Bearbeiter)

8. Der Umstand, daß von den Angeklagten vertriebene Produkte in einem anderen Mitgliedsstaat der EG als Lebensmittel eingestuft werden, steht einer Einordnung als Arzneimittel nach deutschem Recht nicht entgegen (vgl. BVerwGE 97, 132, 141). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs läßt es sich beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts nicht vermeiden, daß bis zu einer umfassenderen Harmonisierung der zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes erforderlichen Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede bei der Qualifizierung der Erzeugnisse fortbestehen (EuGH NVwZ 1993, 53, 54 Tz. 15, 16). (Bearbeiter)

Aufsätze und Urteilsanmerkungen

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

1. BGH 1 StR 135/01 - Beschluß v. 25. April 2001 (LG Traunstein)

Strafzumessung bei schwerem sexuellem Mißbrauch eines Kindes (Beginn der Taten im Zustand der Schuldunfähigkeit)
§ 176a StGB; § 46 StGB; § 20 StGB; § 3 JGG; § 19 StGB

2. BGH 1 StR 130/01 - Beschluß v. 25. April 2001 (LG Nürnberg-Fürth)

Körperverletzung durch Unterlassen; Obhutsverhältnis; Garantenstellung (tatsächliche Übernahme der Gewähr für das Rechtsgut Gesundheit durch Rettungssanitäter);

Quasi-Kausalität; Pflichtwidrigkeitszusammenhang; Vermeidbarkeit
§ 223 StGB; § 13 StGB

3. BGH 1 StR 137/01 - Beschluß v. 8. Mai 2001 (LG München II)

Sachrüge; Lückenhafte Beweiswürdigung; Tötungsvorsatz („Stromschlagfall“); Unmittelbares Ansetzen zum Versuch bei notwendiger, nicht ungewisser Mitwirkung des Opfers; Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit bei nachgewiesenem Hirnprozeß; Aufklärungsrüge; Ermittlungsgrundsatz; Steuerungsfähigkeit; Schuldfähigkeit; Versuch einer

gefährlichen und schweren Körperverletzung; Hemmschwelle
 § 261 StPO; § 22 StGB; § 212 StGB; § 15 StGB; § 244 Abs. 2 StPO; § 20 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 226 StGB

4. BGH 1 StR 143/01 - Beschluß v. 25. April 2001 (LG Heidelberg)

BGHR; Zulässige Strafschärfung bei Sexualstraftaten bei Isolation des Opfers; Psychische Folgen; Verteidigungsverhalten; Doppelverwertungsverbot; Konkrete Feststellung
 § 46 Abs. 2 und 3 StGB

5. BGH 1 StR 161/01 - Beschluß v. 9. Mai 2001 (LG Bayreuth)

Regelbeispiel; Besonders schwerer Fall der sexuellen Nötigung; Vergewaltigung; Gemeinschaftliche Begehung (von mehreren)
 § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB

6. BGH 1 StR 173/01 - Beschluß v. 31. Mai 2001 (LG Traunstein)

Verwerfung der Revision als unbegründet
 § 349 Abs. 2 StPO

7. BGH 1 StR 176/01 - Beschluß v. 30. Mai 2001 (LG Regensburg)

Vorwegvollzug (Begründungsanforderungen); Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Therapiewille
 § 67 StGB; § 64 StGB

Eine Abweichung von der Regelabfolge des Vollzuges bedarf eingehender Begründung. Steht zu besorgen, daß der an die Maßregel anschließende Strafvollzug den Maßregelerfolg wieder zunichte machen könnte, so müssen dafür überzeugende Gründe vorliegen.

8. BGH 1 StR 191/01 - Beschluß v. 31. Mai 2001 (LG Freiburg)

Unzulässige Revision (Begründungsmangel); Antragsauslegung
 § 345 Abs. 1 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 1 StPO

9. BGH 1 StR 208/01 - Beschluß v. 1. Juni 2001 (LG München I)

Unzulässigkeit der Revision; Darlegungsvoraussetzungen der Aufklärungsrüge; Negativtatsachen; Aufdrängen
 § 244 Abs. 2 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

10. BGH 1 StR 410/00 - Beschluß v. 10. Mai 2001 (LG Stuttgart)

Unzulässiger Ablehnungsgesuch; Befangenheitsantrag; Völlig ungeeignete, fehlende Begründung
 § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO

11. BGH 1 StR 504/00 - Urteil v. 10. Mai 2001 (LG Coburg)

BGHSt; Besondere Bedeutung des Falles (Ziel, einem Kind als Opfer einer Sexualstraftat eine weitere Vernehmung in der zweiten Tatsacheninstanz zu ersparen); Gesetzlicher Richter; Sexueller Mißbrauch von Kindern; Prüfung der willkürlich angenommenen Zuständigkeit eines höheren Gerichts in der Revision (auf Verfahrensrüge)
 § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG; § 338 Nr. 4 StPO; Art. 101 Abs. 1 GG; § 210 Abs. 1 StPO; § 336 Satz 2 StPO; § 269 StPO; § 247a StPO

12. BGH 1 StR 99/01 - Beschluß v. 30. Mai 2001 (LG Nürnberg-Fürth)

Letztes Wort des Angeklagten; Beruhen (vorherige Nichteinlassung); Wesentliche Förmlichkeit; Negative Beweiskraft des Sitzungsprotokolls
 § 258 Abs. 2, 3 StPO; § 337 StPO

13. BGH 2 StR 88/01 - Urteil v. 25. Mai 2001 (LG Limburg an der Lahn)

Notar; Falschbeurkundung im Amt; Deutsche Sprache; Rechtlich erhebliche Tatsache; Öffentliche Urkunde; Testierfähigkeit; Geschäftsfähigkeit; Sprachkundigkeit; Sprachunkundigkeit
 § 348 StGB; § 415 ZPO; § 418 ZPO; § 16 BeurkG

14. BGH 3 StR 132/01 - Beschluß v. 27. April 2001 (LG Itzehoe)

Erweiterter Verfall; Vermögensgegenstände; 6. Strafrechtsreformgesetz; Rückwirkungsverbot
 § 73 d StGB; § 282 Abs. 1 StGB; § 263 Abs. 7 StGB; Art 103 Abs. 2 GG; § 1 StGB; § 2 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 StGB

15. BGH 2 StR 374/00 - Urteil v. 25. April 2001 (LG Bad Kreuznach)

BGHSt; Abgrenzung von Arznei- und Lebensmitteln bei Vitaminpräparaten; Überwiegende objektive Zweckbestimmung; Verkehrsauffassung; Durchschnittsverbraucher; Gesamtabwägung; Überschreiten der empfohlenen Tagesdosis; Unerlaubtes Inverkehrbringen von Fertigarzneimitteln; Unerlaubtes Inverkehrbringen von Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 DiätVO; Unerlaubtes Inverkehrbringen von Lebensmitteln unter einer nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 c LMBG irreführenden Bezeichnung; Beimengung nicht zugelassener Zusatzstoffe; Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum gemeinschaftsrechtlichen Arzneimittelbegriff; Bewertungseinheit; Darreichungsform; Einstufung als Lebensmittel in anderen EG-Mitgliedsstaaten
 §§ 96 Nr. 5, 21 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 3 Nr. 1 AMG; § 1 Abs. 1 LMBG; Richtlinie 93/39/EWG; Richtlinie 65/65/EWG

16. BGH 3 StR 52/01 - Beschluß v. 10. Mai 2001 (LG Hildesheim)

Konkurrenzen (Individuelle Beurteilung von Tatmehrheit und Tateinheit); Handlung; Mittäter, Mittelbare Täterschaft; Anstiftung; Beihilfe
§ 52 StGB; § 53 StGB

17. BGH 3 StR 61/01 - Beschluß v. 15. März 2001 (LG Hildesheim)

BGHR; Deal; Absprachen im Strafprozeß; Vergleich; Anwendung von Jugendstrafrecht (Heranwachsende); Jugendstrafe (Erziehungsgedanke und Geständnis)
§ 105 Abs. 1 JGG; § 18 Abs. 2 JGG

18. BGH 3 StR 72/01 - Beschluß v. 29. März 2001 (LG Oldenburg)

Feststellungsvoraussetzungen beim Bandendiebstahl; Überzeugungsbildung
§ 261 StPO; § 244 StGB

19. BGH 2 ARs 71/01 (2 AR 39/01) Beschluß v. 18. April 2001 (LG Potsdam)

Rechtsnatur eines die gewünschte Verlegung in eine andere JVA ablehnenden Bescheids des Justizministeriums eines Landes; Rechtsweg für dessen Überprüfung
§ 109 StVollzG; §§ 23 ff. EGGVG

20. BGH 3 StR 96/01 - Beschluß v. 10. Mai 2001 (LG Hannover)

Besonders schwerer Fall der Untreue (des Betrugers); Herbeiführen eines Vermögensverlustes großen Ausmaßes (Im Fall bei 50.110 DM); Widerlegung der Indizwirkung eines Regelbeispiels
§ 266 Abs. 2 StGB; § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB

21. BGH 4 StR 139/01 - Beschluß v. 15. Mai 2001 (LG Detmold)

Schwere räuberische Erpressung; Vermögensnachteil (Vollendung; Schadensgleiche Vermögensgefährdung; Schuldschein)
§ 255 StGB; § 253 StGB

Die Ausstellung eines Schuldscheins kann bereits einen tatbestandsmäßigen Vermögensnachteil in Form einer schadensgleichen Vermögensgefährdung darstellen. Voraussetzung ist aber, daß das Vermögen schon konkret gefährdet, also mit wirtschaftlichen Nachteilen ernsthaft zu rechnen ist (BGHSt 34, 394, 395 m.w.N.). Dies ist dann der Fall, wenn bereits im Zeitpunkt der Tatbegehung konkret mit der Inanspruchnahme durch den nach Aushändigung der Erklärung beweisbegünstigten Täter zu rechnen ist (BGH a.a.O.; BGH NSTZ 2000, 197).

22. BGH 4 StR 149/01 - Beschluß v. 7. Juni 2001 (LG München I)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht
§ 302 Abs. 1 StPO

23. BGH 4 StR 306/00 - Beschluß v. 15. Mai 2001 (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht)

BGHSt; Ablehnung der Strafaussetzung zur Bewährung; Maßregelanordnung; Beschränkung der Berufung auf die Frage der Strafaussetzung; Teilbarkeit; Doppelrelevante Feststellungen; Widerspruchsfreiheit; Unlösbarer Zusammenhang; Vorlage (Ausdehnung der Frage); Entscheidungserheblichkeit; Fahrerlaubnisentziehung; Beurteilungszeitpunkt; Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen
§§ 56, 69, 69a StGB; § 318 Satz 1 StPO; § 121 GVG

24. BGH 5 StR 177/01 - Beschluß v. 13. Juni 2001 (LG Berlin)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht; Beweis von Erklärungen, die nicht von der Beweiskraft des Sitzungsprotokolls erfaßt sind (Vermerk)
§ 302 Abs. 1 StPO; § 274 StPO

25. BGH 5 StR 542/00 - Beschluß v. 21. Mai 2001 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

26. BGH 5 StR 75/01 - Beschluß v. 22. Mai 2001 (LG Neuruppin)

Betrug; Vermögensschaden (Schadensumfang); Strafzumessung; Faktischer Geschäftsführer
§ 263 StGB; § 46 Abs. 1 StGB; § 14 Abs. 3 StGB

27. BGH 2 AR 66/01 - Beschluß v. 30. Mai 2001 (LG Berlin)

Zuständigkeit für die weitere Überwachung der Bewährung; Konzentrationsprinzip
§ 462 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 StPO

28. BGH GSSt 1/00 - Beschluß v. 22. März 2001 (LG Münster)

BGHSt; Begriff der Bande; Bandendiebstahl; Bandenwille; Bandeninteresse; Mitwirkung eines Bandenmitgliedes; Grundsätzliche Bedeutung; Entscheidungserheblichkeit; Gruppendynamischer Prozeß; Bandenraub; Bandenmäßiger Schmuggel; Rechtssicherheit; Gemischte Zweierbande; Rechtsgut Gewahrsam; Aktionsgefahr; Effizienzgefahr; Organisationsgefahr; Wegnahme; Täterschaft und Teilnahme
§ 242 StGB; § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 132 Abs. 4 GVG; § 260 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 260 a Abs. 1 StGB; § 244 a Abs. 1 StGB, § 30 a Abs. 1 BtMG; § 243 Abs. 1 StGB; § 250 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 373 Abs. 2 Nr. 3 AO

29. BGH 4 StR 114/01 - Beschluss v. 8. Mai 2001 (LG Bochum)

Bewertungseinheit beim Betäubungsmittelhandel (konkrete Anhaltspunkte); Handeltreiben; Urteilsgründe
§ 52 StGB; § 29 BtMG; § 267 StPO; § 260 Abs. 4 Satz 1 StPO

30. BGH 1 StR 120/01 - Beschluß v. 10. Mai 2001 (LG München II)

Verwerfung der Revision als unzulässig
§ 349 Abs. 1 StPO

31. BGH 1 StR 157/01 - Beschluß v. 8. Mai 2001 (LG Passau)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge
§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

32. BGH 1 StR 168/01 - Beschluß v. 8. Mai 2001 (LG Augsburg)

Verminderte Schuldfähigkeit; Anwendung des Zweifelsgrundsatzes; Beweiswürdigung (Spontanwiedererkennung und Stimmenvergleich)
§ 21 StGB; § 261 StPO

33. BGH 1 StR 35/01 - Urteil v. 8. Mai 2001 (LG Traunstein)

Vergewaltigung (Strafzumessung)
§ 177 Abs. 2 Nr.1; § 46 StGB

34. BGH 1 StR 88/01 - Beschluß v. 24. April 2001 (LG Mosbach)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

35. BGH 1 StR 98/01 - Beschluß v. 16. Mai 2001 (LG Nürnberg-Fürth)

Bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern (Anwendung des „neuen“ Bandenbegriffs)
§ 92a Abs. 2 Nr. 2 AuslG

36. BGH 2 StR 128/01 - Beschluß v. 2. Mai 2001 (LG Erfurt)

Vermögensnachteil bei der Erpressung (Vermögensbegriff bei nichtigen, „bemakelten“ Forderungen); Nötigung
§ 253 Abs. 1 StGB; § 240 StGB

37. BGH 2 StR 129/01 - Beschluß v. 2. Mai 2001 (LG Koblenz)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge
§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

38. BGH 2 StR 130/01 - Beschluß v. 9. Mai 2001 (LG Gießen)

Anrechnung einer in England verbüßten Haftstrafe; Umfang der Darstellung von Zeugenaussagen in den Urteilsgründen
§ 51 Abs. 4 S.1 StGB; § 267 StPO

39. BGH 2 StR 130/01 - Beschluß v. 9. Mai 2001 (LG Gießen)

Unzulässige Revision der Nebenklage; Gesetzesverletzung
§ 400 Abs.1 StPO

40. BGH 2 StR 149/01 - Beschluß v. 2. Mai 2001 (LG Marburg)

Urkundenfälschung durch Gebrauchen einer unechten Urkunde; Abgrenzung zur mittelbaren Falschbeurkundung bei Beglaubigungen von Kopien
§ 267 Abs.1; § 271 StGB

41. BGH 2 StR 161/01 - Beschluß v. 9. Mai 2001 (LG Wiesbaden)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

42. BGH 2 StR 42/01 - Beschluß v. 9. Mai 2001 (LG Koblenz)

Beweiskraft des Sitzungsprotokolls hinsichtlich der Urteilsformel
§ 274 StPO

43. BGH 2 StR 111/01 - Beschluß v. 9. Mai 2001 (LG Frankfurt/Main)

Einführung von Ergebnissen einer Telefonüberwachung in die Hauptverhandlung; Vorhalt; Tatbestand des schweren Menschenhandels (insbesondere: Bestimmen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution); Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung
§§ 100a ff.; 261 StPO; § 181 Abs.1 Nr.1 StGB

44. BGH 3 StR 153/01 - Beschluß v. 15. Mai 2001 (LG Kleve)

Vorsatz der rechtswidrigen Zueignung (Raub); Begriff der Waffe beim schweren Raub; Tatbestandsirrtum
§§ 249; 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB; § 15 StGB; § 16 StGB

45. BGH 3 StR 17/01 - Urteil v. 23. Mai 2001 (LG Osnabrück)

Unzureichende Beweiswürdigung; Schwere Brandstiftung
§ 261 StPO; § 306a Abs.1 Nr.1 StGB

46. BGH 3 StR 36/01 - Urteil v. 9. Mai 2001 (LG Wuppertal)

Besonders schwerer Fall des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln
§ 29 Abs. 3 Nr.1 iVm § 29 Abs.1 Nr.1 BtMG

47. BGH 3 StR 502/99 - Beschluß v. 27. April 2001 (LG Oldenburg)

Wirksame Zurücknahme der eingelegten Revision; Ermächtigung des Verteidigers
§ 302 StPO

48. BGH 3 StR 541/00 - Urteil v. 9. Mai 2001 (LG Osnabrück)

Voraussetzungen des erweiterten Verfalls; Verfassungskonforme Auslegung
§ 73d StGB

49. BGH 3 StR 542/00 - Urteil v. 9. Mai 2001 (LG Kiel)

Erforderlichkeit einer Notwehrhandlung;
Erlaubnistatbestandsirrtum
§ 32 StGB; § 16 StGB; § 17 StGB

50. BGH 3 StR 7/01 - Urteil v. 25. April 2001 (LG Düsseldorf)

Garantenstellung des Wohnungsinhabers; Besondere Umstände (Wohnung als Gefängnis; Psychische Machtstellung)
§ 13 StGB